

Informationen der Gemeinde Kraftsdorf zur Zwingersteuer

Gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Kraftsdorf über die Erhebung der Hundesteuer kann eine Besteuerung als Zwingersteuer erfolgen, wenn ein Hundezüchter mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse hält und sich darunter mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter befindet und Hunde erstmals erfolgreich gezüchtet worden sind.

Zu einem Zwinger können nur Hunde derselben Rasse gehören. Es können mehrere Zwinger für jeweils eine Rasse eingerichtet werden, sofern die Voraussetzungen für jeden Zwinger erfüllt sind.

Der Züchter, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde müssen in einem, von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtem Zuchtbuch eingetragen sein. Der Nachweis ist durch Bescheinigung der Hundezüchtervereinigung hier zu erbringen.

Der Hundezüchter hat die im Zwinger gehaltenen Hunde, die Wurfstage und Zuchtbuchnummern (Zuchthunde und Welpen) im Zuchtbuch der Hundezüchtervereinigung einzutragen. Der Nachweis hierüber ist mit Kopie der Zuchtbescheinigung nach der Wurfbesichtigung zu erbringen und dem Steueramt vorzulegen.

Das Steueramt ist berechtigt, die Voraussetzungen regelmäßig zu überprüfen.

Werden zum Zwinger gehörende Hunde veräußert, so sind der Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers festzuhalten.

Kommt der Hundezüchter den vorstehenden erläuterten Verpflichtungen nicht nach oder hält er die Zuchtbestimmungen der Hundezüchtervereinigung nicht ein, so kann die Zwingervergünstigung nicht gewährt werden.

Der Hundezüchter hat, falls die Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung nicht mehr vorliegen, dies dem Steueramt von sich aus unverzüglich mitzuteilen. Werden neben dem Zwinger noch andere Hunde gehalten, so unterliegen diese dem allgemeinen Steuersatz.

Das Steueramt bittet alle Hundezüchter, bei der Abgabe von Hunden die Erwerber auf deren Verpflichtung zur Anmeldung der Hundehaltung hinzuweisen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Steueramt